



Amtssigniert. SID2022091282742  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
**Gewerbe und Wirtschaft**

**Wolfgang Schuler**  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5884  
bh.schwaz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

angeschl. am 30.09.2022  
abgenommen am 17.10.2022

Der Bürgermeister  
LA



*Felix Kubler*

Geschäftsanzahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-479/2/4-2022  
Schwaz, 28.09.2022

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

**Monika und Hansjörg Schneeberger, Schwendau;  
Thermische Grundwassernutzungsanlage inkl. Pumpversuch beim Landhaus Schneeberger  
auf den Gpn. 1453/3, 1445/3, und 1445/3, allesamt KG Schwendau,  
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

## KUNDMACHUNG

Mit Posteingang am 19.08.2022 hat Frau Monika Schneeberger und Herr Hansjörg Schneeberger – unter Einreichung von Projektsunterlagen vom Ingenieurbüro Arming - um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Grundwassernutzungsanlage beim Landhaus Schneeberger auf den Gp. 1453/3, 1445/3 und 1445/4, allesamt KG Schwendau, angesucht.

Aufgrund der Projektsunterlagen ergibt sich folgende

### Beschreibung der Anlage:

Frau Monika und Herr Hansjörg Schneeberger beabsichtigen für die auf den Gst.Nrn.1453/3 und 1445/3, KG Schwendau, bestehenden Wohnobjekte eine thermische Grundwassernutzungsanlage zur Raumheizung neu zu errichten. Die Entnahme und Rückgabe des Grundwassers soll über zwei neu zu erstellende Bohrbrunnen erfolgen. Die erforderliche max. Heizlast beträgt insgesamt rd. 25 kW.

### **Technische Beschreibung:**

Entnahmebrunnen (GW70927023) auf Gst.Nr.1453/3

- Bohrdurchmesser: 324 mm

- Ausbaudurchmesser: 150 mm
- Filterrohrlänge 5,0 m
- Tiefe: 20,0 m (588,8 m.ü.A.)
- Vorschacht aus Betonfertigteilen, Durchmesser 1500 mm, lichte h = 2,25 m, Einstieg Ø 800 tagwasserdicht verschlossen
- Unterwasserpumpe Fabrikat Grundfos Typ: SQE 5-35

Nennleistung: 1,15 kW, Nennförderstrom 5,0 m³/h

Wärmepumpe Fabrikat Ochsner, Typ AQUA 36 HPLA

- Heizleistung W10/W35 = 35,3 kW
- Leistungsaufnahme W10/W35 = 6,2 kW
- Kältemittel R410A (4,5 kg)

Rückgabebrunnen (GW70927024) auf Gst.Nr.1445/4

- Bohrdurchmesser: 324 mm
- Ausbaudurchmesser: 150 mm
- Filterrohrlänge: 6,0 m
- Tiefe: 19,35 m (589,35 m.ü.A.)
- Vorschacht aus Betonfertigteilen, Durchmesser 1500 mm, lichte h = 2,25 m, Einstieg Ø 800 tagwasserdicht verschlossen

Rohrleitungen:

Die Entnahme- und Rückgabeleitung werden als PE-HD Da50 PN10 Kunststoffrohre ausgeführt, und werden auf Eigengrund der Antragsteller errichtet.

**Beantragte Konsenswassermenge (Spreizung 4,0 K, 2.500 Betriebsstunden).**

Heizung

maximal 1,5 l/s, 5,4 m³/h und maximal 13.400 m³/a.

Pumpversuch:

3-stufiger Pumpversuch mit einer max. Entnahmemenge von 2,3 l/s sowie einem gleichzeitig durchzuführenden Sickerversuch mit Rückgabe des erschroteten Grundwassers über den neu zu erstellenden Rückgabebrunnen in den Grundwasserleiter.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

**Freitag, 14. Oktober 2022**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz sowie der Gemeinde Schwendau zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

**Rechtsgrundlage:** §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

**Parteien im wasserrechtlichen Verfahren** sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);

- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

---